

Motion: Energiewende und Biodiversität gehen Hand in Hand: Ökologisch wertvolle Flächen in Belpmoos; Annahme

Auftrag

Der Gemeinderat wird wie folgt beauftragt:

Im Falle einer Verpachtung der Fläche Belpmoos zur Energieproduktion (Projekt Belpmoos Solar) nimmt der Gemeinderat im neuen Vertragswerk mit dem Flughafen Bern AG folgende Bedingungen auf:

1. Die Biodiversität wird während des Betriebs der Energieproduktionsanlage gefördert und gestärkt. Die Umsetzung von entsprechenden Infrastrukturen und Elementen zur Artenförderung sind in den Verträgen konkret zu nennen.
2. Während der Laufzeit soll ein Monitoringkonzept auf Basis der im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erhobenen Grundlagen erstellt werden. Das Monitoring soll mit Wirkungskontrolle über mindestens 10 Jahre geführt werden.
3. Auf Basis des Monitorings beobachtete Schäden an Natur und Boden sollen im Sinne des Leitfadens des BAFU, «Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz (2002)», wiederhergestellt oder ersetzt werden.
4. Nach Ablauf der Lebensdauer der Energieproduktionsanlage (spätestens aber nach 30 Jahren) soll diese zurückgebaut werden. Die freie Fläche wird wieder in ein Biotop mit schützenswerten Lebensräumen (TWW) nach Art. 14 NHG aufgewertet.

Begründung

Seit 1900 sind in der Schweiz mehr als 95 % der blütenreichen Trockenwiesen verschwunden. Diese Lebensräume sind von grosser ökologischer Bedeutung, da sie zahlreichen spezialisierten Pflanzen- und Tierarten einen Lebensraum bieten, der in der intensiv genutzten Kulturlandschaft kaum noch vorhanden ist. Die Trockenwiese in Belpmoos gehört zu den grössten noch zusammenhängenden Flächen dieser Art im Mittelland und ist damit von besonderem Wert für die Biodiversität. Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (Projekt Belpmoos Solar) auf diesem Areal stellt einen erheblichen Eingriff in den ökologisch sensiblen Lebensraum dar, der mit weitreichenden Konsequenzen für die Artenvielfalt verbunden sein kann. Die Stadt Bern trägt als Grundeigentümerin eines Teils der betroffenen Fläche eine besondere Verantwortung, nicht zuletzt im Hinblick auf ihr Biodiversitätskonzept 2025-2035, das die Erhaltung und Förderung naturnaher Lebensräume anstrebt. Das betroffene Grundstück ist Teil des Grundeigentums des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik (Fonds) und derzeit durch diverse Baurechte sowie einen Pachtvertrag an die Flughafen Bern AG gebunden. Angesichts der geplanten Nutzungsänderung – vom Flughafeninfrastrukturraum hin zu einem Solarkraftwerk – ist es erforderlich, die bestehenden Verträge durch ein neues Vertragswerk zu ersetzen. Die Zustimmung des Gemeinderats ist für diese Anpassung notwendig, weshalb entsprechende Verhandlungen mit der Flughafen Bern AG derzeit geführt werden. Diese Verhandlungen bieten eine wichtige Gelegenheit, die Verpflichtungen der Stadt Bern im Bereich Biodiversität konkret umzusetzen. Es gilt sicherzustellen, dass die Interessen der Biodiversität verbindlich in die zukünftige Nutzung der Fläche einfließen und Massnahmen zur Förderung der Artenvielfalt Teil des neuen Vertragswerks werden. Dies schliesst die Schaffung von ökologischer Infrastruktur und anderen strukturreichen Elementen ein, die während des Betriebs der Anlage erhalten und gepflegt werden müssen. Nach Ablauf der Betriebsdauer – spätestens nach 30 Jahren – sollte die Fläche vollständig in einen ökologisch hochwertigen Zustand zurückgeführt werden. Ein mindestens zehnjähriger Monitoringkonzept, das auf den im Umweltverträglichkeitsbericht erhobenen Grundlagen basiert, ist erforderlich, um die Auswirkungen der Anlage auf Natur und Boden zu bewerten und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen. Der zunehmende Druck auf geschützte Flächen durch Pro-

jekte zur Energieproduktion ist bereits heute spürbar und steht im Widerspruch zu den langfristigen Zielen des Naturschutzes. Die Stadt Bern hat hier die Möglichkeit und Verantwortung, ein klares Signal zu setzen: Klimaschutz und Biodiversitätsschutz dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern können Hand in Hand gehen. Mit einem ausgewogenen und naturverträglichen Vertragswerk kann die Stadt ihrer Vorbildfunktion gerecht werden und sicherstellen, dass im Fall Belpmoos kein Präjudiz entsteht, wo die Energiewende auf Kosten von wertvollen Lebensräumen umgesetzt wird.

«Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.»

Bern, 23. Januar 2025

Erstunterzeichnende: Johannes Wartenweiler

Mitunterzeichnende: Dominique Hodel, Barbara Keller, Valentina Achermann, Monique Iseli, Nora Krummen, Szabolcs Mihályi, Dominic Nellen, Emanuel Amrein, Bernadette Häfliger, Lukas Wegmüller, Lukas Schnyder, Fuat Köçer, Shasime Osmani, Cemal Özçelik, Laura Binz, Timur Akçasayar, Ingrid Kissling-Näf, Dominik Fitze, Laura Brechbühler, Gabriela Blatter, Nadine Aebischer, Michael Ruefer

Antwort des Gemeinderats

Die Forderungen der Motion betreffen die Ausgestaltung von Verträgen zwischen der Stadt und der Flughafen Bern AG, wofür der Gemeinderat zuständig ist. Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft daher einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Der Gemeinderat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidverantwortung beim Gemeinderat.

Der Flughafen Bern-Belp leistet einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Standortattraktivität des Wirtschaftsraums Bern und nimmt eine wichtige Funktion als logistische Basis für Staats- und Regierungsflüge (Lufttransportdienst des Bundes), Flugrettungen und Organtransporte, sicherheitsrelevante militärische Flüge, Flüge im Bereich humanitärer Einsätze und internationaler Sondermissionen sowie Geschäfts- und Charterflüge ein. Er ist zudem ein bedeutender Arbeitgeber und trägt zur regionalen Wertschöpfung bei. Der Flughafen Bern-Belp war einer von möglichen Standorten, den die Rega als Standort für ihre Ambulanz-Jets sowie für die Mitarbeitenden der Jet-Operation prüfte. Ende März hat die Rega bekannt gegeben, dass sie am Standort Zürich festhält. Damit sind nun für die Projektverantwortlichen die Rahmenbedingungen klar, die beim Bau der geplanten Photovoltaikanlage zu berücksichtigen sind.

Das Grundeigentum der Stadt (Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik [Fonds]) ist im Flughafenperimeter mit diversen Baurechten belastet. Teile des betroffenen Perimeters des geplanten Solarkraftwerks sind heute vertraglich der Flughafen Bern AG für die Umsetzung der seinerzeit geplanten vierten Ausbautetappe im Baurecht abgegeben, andere Teile sind mit einem Pachtvertrag geregelt. Die Baurechtsverträge weisen Bereiche für Hochbauten sowie für Verkehrs- und Abstellflächen aus. Die geplante Freiflächen-Solaranlage der BelmoosSolar AG bedarf einer neuen vertraglichen Regelung und Aufteilung der Nutzungsflächen.

Durch eine Redimensionierung von BelmoosSolar konnte 2025 zugunsten der Biodiversität ein Konsens erzielt werden, um die Energiegewinnung mit dem Schutz der im Perimeter befindlichen Trockenwiese von nationaler Bedeutung in Einklang zu bringen. Trotz dieser Projektanpassung erfüllt

der geplante Solarpark nach wie vor das Kriterium einer [«Photovoltaik-Grossanlage»](#) gemäss Bundesamt für Energie. Aufgrund dieser nationalen und regionalen Bedeutung und angesichts des wichtigen Beitrags zur Energiewende unterstützt der Gemeinderat das Solarprojekt und dadurch notwendige vertragliche Anpassungen der bestehenden Vertragswerke.

Zu Punkt 1:

Gemäss der Vollzugshilfe [Biodiversität und ökologischer Ausgleich auf Flugplätzen](#), herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) und vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), leitet sich der ökologische Ausgleich auf Flugplätzen aus den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451; Art. 18 Abs. 1 und Art. 18b) sowie dessen Verordnung (Art. 13 – 15 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz [NHV; SR 451.1]) ab. Ein entsprechender Grundsatz ist zudem im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) sowie im Landschaftskonzept Schweiz (LKS) behördenverbindlich festgelegt. Massnahmen zum ökologischen Ausgleich werden ebenfalls von der zuständigen Behörde bei der Genehmigung grösserer Bauvorhaben verlangt. Etwa 12 Prozent der gesamten Flugplatzfläche bzw. des sogenannten SIL-Perimeters sollen als ökologische Ausgleichsflächen bzw. naturnahe Lebensräume gestaltet werden. Nach Angaben der Flugplatzbetreiberin wird diese Fläche am Flughafen Bern-Belp weit übertroffen. Über 35 Prozent des Flughafensareals sind ökologische Ausgleichsflächen. Diese Ausgleichsflächen sind von der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht betroffen.

Beim Projekt der BelpmoosSolar AG konkurrieren die geplante Photovoltaikanlage (Klimaschutz) und die Trockenwiese (Biodiversität). Dabei soll der Ausbau erneuerbarer Energien biodiversitätsverträglich erfolgen. Die Interessenabwägung bezüglich der Trockenwiese führte zum Kompromiss der Redimensionierung der geplanten Solaranlage und zur Aufnahme der Trockenwiese in das Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung. Hinsichtlich des langfristigen Erhalts des wertvollen Lebensraums gelten strenge gesetzliche Vorgaben nach dem NHG. Ob es noch nötig ist, darüber hinaus Vorgaben im Vertrag zu machen, wird geprüft werden.

Zu Punkt 2:

Die Auflagen betreffend Monitoring werden im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens und den entsprechenden Vertragsverhandlungen bezüglich der Nutzung des Perimeters der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu definieren sein. Die BelpmoosSolar AG befürwortet ein langfristiges Monitoring zur Entwicklung von Flora und Fauna im Perimeter der Solaranlage. Für die Teilfläche im Flughafenperimeter, der in das Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden (TWW) aufgenommen wird, ist eine solche Wirkungskontrolle eine zwingende Auflage der Fachstellen (Bundesamt für Umwelt / Bundesamt für Zivilluftfahrt), um den Schutzstatus des NHG zu garantieren.

Gemäss Artikel 18a NHG bezeichnet der Bundesrat die Biotope von nationaler Bedeutung und legt deren Schutzziele fest. Die Kantone sind für den Schutz und Unterhalt verantwortlich und müssen sicherstellen, dass die Schutzziele erreicht werden. Das BAFU führt zusammen mit der eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) ein langfristiges Monitoring durch. Dieses prüft systematisch, ob die Flächen und die Qualität der TWW-Objekte erhalten bleiben. Bei Eingriffen in oder neben TWW-Flächen – wie im Fall von BelpmoosSolar – wird im Baubewilligungsverfahren (Plangenehmigungsverfahren) regelmässig ein detailliertes, standortbezogenes Monitoring verlangt. Dies dient dazu, die im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) prognostizierten Auswirkungen zu kontrollieren und bei Bedarf Korrekturmassnahmen umzusetzen.

Zu Punkt 3:

Die Flächen im nationalen Inventar (TWW) unterstehen dem sehr hohen Schutzstatus nach dem NHG. Die Anforderungen an Vermeidung, Wiederherstellung und Ersatz sind hier am strengsten. Der erzielte Kompromiss bei der geplanten Flächen-Photovoltaikanlage sieht vor, die Solarpanels ausserhalb dieser inventarisierten Kernzonen zu platzieren.

Das Monitoring und die strengen Wiederherstellungspflichten des BAFU-Leitfadens stellen sicher, dass auch auf der Fläche der Photovoltaikanlage keine dauerhafte ökologische Degradierung stattfindet. Die Einhaltung dieser BAFU-Standards ist eine gesetzliche Voraussetzung für die Realisierung. Damit erübrigen sich zusätzliche städtische Forderungen in den Verträgen, da das Projekt ohnehin die strengen nationalen Normen für Wiederherstellung und Monitoring erfüllen muss. Im Plan-genehmigungsverfahren stützten sich die Fachstellen des Bundes und des Kantons bei ihrer Beurteilung auf den Leitfaden. Weicht ein Projekt ohne triftigen Grund von diesen Standards ab, ist es nicht bewilligungsfähig.

Zu Punkt 4:

Der Gemeinderat anerkennt das Bedürfnis, die langfristige Entwicklung des Areals ökologisch abzusichern. Eine starre Befristung auf 30 Jahre wird jedoch als nicht zielführend erachtet. Anstelle einer fixen Laufzeit ist die technologische und betriebswirtschaftliche Lebensdauer der Solaranlage entscheidend. Der rasante Fortschritt in der Photovoltaik (steigende Effizienz und Lebensdauer der Panels) macht es wahrscheinlich, dass die Anlage auch nach 30 Jahren einen wertvollen Beitrag zur CO₂-freien Energieversorgung leisten kann. Ein erzwungener Rückbau funktionierender Infrastruktur wäre weder ökologisch noch ökonomisch nachhaltig. Im Rahmen der Vertragsverhandlungen wird geprüft, ob das Anliegen der Motionär*innen sinnvoll in die Vertragswerke integriert werden kann.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären.

Bern, 20. Mai 2026

Der Gemeinderat